

Verfügungsfond „Stadtmitte Zeitz“

Richtlinie zur Vergabe von Städtebaufördermitteln aus dem Verfügungsfonds der Stadt Zeitz

(Verfügungsfondsrichtlinie „Stadtmitte Zeitz“)

1. Vorbemerkungen

Im Rahmen der Städtebauförderung besteht das Angebot zur Einrichtung eines Verfügungsfonds als Instrument zur privat-öffentlichen Kooperation. Ziel dieses Instruments ist es, privates Engagement und private Finanzressourcen für den Erhalt und die Entwicklung zentraler Stadtbereiche zu aktivieren, Kooperationen zwischen unterschiedlichen Akteuren in Stadtzentren zu stärken bzw. herbeizuführen, die Selbstorganisation privater Kooperationspartner zu stärken, Mittel der Städtebauförderung flexibel und lokal angepasst einsetzen zu können und „eigene“ Projekte der Städtebauförderung flexibel umzusetzen.

Für die Stadt Zeitz besteht das konkrete Ziel des Verfügungsfonds darin, durch gemeinsame Anstrengungen von öffentlicher Hand, Immobilieneigentümern, Gewerbetreibenden und der Bürgerschaft den baulichen und funktionalen Strukturwandel der Stadtmitte von Zeitz voranzubringen. Diese Aktivitäten sollen mit dem Instrument des öffentlich-privaten Verfügungsfonds und als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung unterstützt werden.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen unter denen die Gewährung von Städtebaufördermitteln aus dem Verfügungsfonds der Stadt Zeitz zulässig ist. Aus dem Verfügungsfonds können Städtebaufördermittel für Maßnahmen bereitgestellt werden, deren Durchführung im Lageplan (Anlage 1) dargestellten Gebiet der Gesamtmaßnahme „Zeitz – Ortskern“ (nur gültig für Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ im Programmjahr 2019) bzw. im Erhaltungsgebiet „Altstadt“ (Fördergebiet 3 ab Programmjahr 2020, Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren“) geplant ist.

3. Zuwendungszweck/ Ziele und Maßnahmenfelder

Auf der Grundlage des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts sollen Maßnahmen zur Stärkung und Qualifizierung des Erhaltungsgebietes „Altstadt“ unter Beteiligung Dritter umgesetzt werden. Aus dem Verfügungsfonds sollen kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten) kurzfristig und mit geringem bürokratischem Aufwand finanziert werden. Diese haben den nachfolgend aufgelisteten Zielen des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts zu entsprechen:

Ziele zur Funktionsvielfalt und Versorgungssicherheit

- Stärkung des Einzelhandels und Beseitigung baulicher Mängel und funktionaler Missstände an gewerblichen Einrichtungen
- lösungs- und umsetzungsorientierte Zusammenarbeit von Stadtverwaltung und Gebäudeeigentümern
- Öffentlichkeitsarbeit für den Geschäftsstandort Stadtmitte und Aufwertung des Stadtimages
- Verbesserung touristischer Angebote

Verfügungsfond „Stadtmitte Zeitz“

Ziele zum Wohnen

- Sicherung wohnungsbezogener Infrastrukturen mit der Zielsetzung einer gemischten Bewohnerschaft bei besonderem Augenmerk auf Familien und Senioren
- Verbesserungen im Wohnumfeld
- Einbeziehung der Bewohnerinnen und Bewohner in die Gestaltung ihres Umfeldes mit besonderem Augenmerk auf den Bedürfnissen von Senioren und Kindern
- Öffentlichkeitsarbeit für den Wohnstandort Stadtmitte und Aufwertung des Stadtimages

Ziele zur sozialen Entwicklung

- Entwicklung von den individuellen und gemeinschaftlichen Bedürfnissen aller Altersgruppen und gesellschaftlichen Schichten entsprechender Angebote sozialer, kultureller und freizeitbezogener Infrastruktur
- Etablierung, Ausbau und Vernetzung bestehender sozialer, kultureller und freizeitbezogener Infrastrukturen
- Unterstützung benachteiligter Gruppen als Beitrag zur Förderung von Chancengleichheit und Toleranz

Ziele zu Städtebau und Architektur

- Erhalt der städtebaulich-architektonischen Besonderheiten der Stadtmitte, vorzugsweise durch Modernisierung der Bausubstanz
- Beseitigung von das Stadtbild beeinträchtigenden Ruinen

Ziele zur Entwicklung öffentlicher Freiräume

- Verbesserung der Barrierefreiheit sowie der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Freiräumen für alle Personengruppen
- Erhöhung der Aufenthaltsqualität im Quartier für Begegnungen zwischen den Generationen sowie Besuchern, Touristen und Anwohnern
- Verbesserung von Spiel- und Sportmöglichkeiten für Kinder aller Altersgruppen

Ziele zur Entwicklung der Mobilität

- Verbesserung der Erreichbarkeit für Fußgänger und Radfahrer, um Bewohnern und Besuchern annehmbare Alternativen zur Nutzung des privaten PKW zu bieten
- Erhalt der ÖPNV-Anbindungen
- Verbesserung und Neuordnung des Stellplatzangebotes
- Aufwertung des öffentlichen Straßenraumes zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität
- Minderung von Barrierewirkungen sowie Abbau von Querungshindernissen und Unfallschwerpunkten

Ziele für das Zusammenwirken der Akteure

- Aktivierung, Einbindung und Beteiligung der Bürgerschaft
- Abbau von Kommunikationsbarrieren zwischen den Beteiligten
- Neue Allianzen schmieden
- Unterstützen und Anregen von Eigeninitiative

Verfügungsfond „Stadtmitte Zeitz“

- Ressortübergreifendes Handeln der Verwaltung
- Planung und Umsetzung zeitlich näher zusammenrücken, da die Zielerreichung fortlaufend evaluiert wird

Mögliche Maßnahmenfelder sind:

Investitionsvorbereitende Projekte

- Gestaltungsberatungen für private Eigentümer
- Flyer, Baustellenbanner, Homepage
- Erarbeitung von Analysen und Konzepten für die Umsetzung investiver Maßnahmen
- Gestaltungs- und Nutzungskonzepte für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum
- Befragungen von Eigentümern, Unternehmen und Passanten

Investive Projekte

- Kunstobjekte im öffentlichen Raum
- Materialkosten (Baumaterial) für Projekte zur Gestaltung der Infrastruktureinrichtungen für bürgerschaftliches Engagement
- Bepflanzungen / Begrünungen im öffentlichen und privaten Raum
- Beschilderungs- und Leitsysteme, Aufbau von Infoterminals (z. B. der Zeitzer Drahtseilbahn)
- Neugestaltung von Straßenräumen
- Anschaffung, Aufstellung oder Instandsetzung bereits vorhandenen oder neuen Stadtmobiliars (z. B.: Bänke, Spielgeräte, Werbeausleger, Sonnenschirme, Blumenrabatte, Infotafeln)
- Zwischennutzung von Baulücken, Umbau von Hinterhöfen, Gestaltung von Plätzen
- Fassadengestaltung

Sonstige (nicht investive) Projekte

- Vorbereitung und Durchführung von Bürgerfesten im Fördergebiet
- Kulturprojekte
- Aufräumaktionen
- Mitmachaktionen
- Workshops

4.

Aufbau und Finanzierung

Für den Verfügungsfonds werden durch die Stadt Zeitz Fördermittel bereitgestellt. Diese setzen sich aus Städtebaufördermitteln des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt und Eigenmitteln der Stadt Zeitz zusammen.

Die Kofinanzierung erfolgt durch private Investoren und Spenden, ggf. auch bezogen auf ein konkretes Projekt. Ziel ist jedoch der Aufbau eines allgemeinen, nicht projektbezogenen Verfügungsfonds, der durch Mittel von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften sowie Privaten kofinanziert wird.

Verfügungsfond „Stadtmitte Zeitz“

Der Fonds setzt sich aus den Fördermitteln sowie Mitteln in mindestens gleicher Höhe von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften und Privaten zusammen - d. h. für jeden Euro, der aus privatem bzw. betrieblichen Vermögen in den Verfügungsfonds eingezahlt wird, kann maximal bis zum gleichen Betrag aus dem zur Verfügung stehenden Etat der Fördermittel bezuschusst werden.

5.

Förderfähigkeit/ Verwendungszweck des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds steht für Maßnahmen zur Verfügung, die zur Erreichung eines oder mehrerer der unter Pkt. 3 genannten Ziele beitragen, den übrigen Zielen nicht entgegenwirken und einen nachweisbaren Nutzen für die in Pkt. 2 genannten Gebiete haben. Es ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen einen nachhaltigen Mehrwert erzeugen und nur dann gefördert werden, wenn sie keine eindeutigen Pflichtaufgaben der Stadt Zeitz sind. Als Grundlage für die Ermessensentscheidung in der Vergabe der Fondsmittel gelten die unter Pkt. 3 genannten Ziele und Maßnahmenfelder.

Förderfähig sind grundsätzlich investive, investitionsvorbereitende und -begleitende sowie nichtinvestive Maßnahmen. Dabei können die Mittel der Städtebauförderung nur für Investitionen, investitionsvorbereitende oder -begleitende Maßnahmen verwendet werden. Mittel, die nicht aus der Städtebauförderung stammen (Kofinanzierung), können auch für nichtinvestive Maßnahmen verwendet werden.

Die Förderfähigkeit ist nur gegeben, wenn eine Finanzierung aus anderen Programmen nicht erfolgen kann (subsidiäre Förderung). Hierüber sind durch den Fördermittelempfänger entsprechende Nachweise in Form von Negativattesten etc. zu erbringen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Ausgeschlossen von der Förderung sind bereits begonnene Maßnahmen.

6.

Antragsberechtigte und Antragsverfahren/Bürgerbeirat

6.1

Antragsberechtigte

Anträge können von allen natürlichen und juristischen Personen gestellt werden. Dazu gehören u. a. Einzelpersonen, Unternehmen, Vereine, Verbände, Kinder- und Jugendgruppen. Gruppen von Personen oder Unternehmen, die nicht durch eine rechtlich anerkannte Organisationsform verbunden sind, müssen durch eine geschäftsfähige Person vertreten werden.

6.2

Ansprechpartner/Bürgerbeirat

Zuständiger Ansprechpartner ist die Stadt Zeitz, Fachbereich Technisches Zeitz, Bereich Stadt-sanierung - sofern seitens der Stadt kein anderer Ansprechpartner benannt wird. Dieser berät und unterstützt Antragsteller bei der Beantragung der Städtebaufördermittel aus dem Verfügungsfonds, prüft die Anträge hinsichtlich Einhaltung der Städtebauförderrichtlinien und anderer förderrechtlicher Belange sowie Übereinstimmung mit den Zielen des aktuellen Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) der Stadt Zeitz, stellt Zuwendungsbescheide aus und prüft Mittelanforderungen anhand der dazugehörigen Verwendungsnachweise und durch Kontrollen vor Ort (Plausibilität, Belege).

Verfügungsfond „Stadtmitte Zeitz“

Des Weiteren verwaltet und bewirtschaftet der Bereich Stadtsanierung in Zusammenarbeit mit dem Sanierungsträger der Stadt Zeitz die Städtebaufördermittel und übernimmt die Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde (Verwaltung des Gesamtbudgets, Controlling, Abrechnung und Verwendungsnachweisführung).

Dem Bereich Stadtsanierung beratend zur Seite steht der Bürgerbeirat. Dieser ist ein lokales Gremium, welches sich aus Vertretern von Bürgern, Vereinen, Unternehmen, Eigentümern etc. zusammensetzen kann. Er ist Ansprechpartner für interessierte Bürger, Unternehmen, Gruppen usw., berät über die vorab durch die Stadt förderrechtlich geprüften Vorhaben und gibt ggü. der Stadt Zeitz sein Votum zu den beantragten Projekten anhand der unter Pkt. 3 genannten Ziele und Maßnahmenfelder ab.

Der Bürgerbeirat besteht aus 5 Mitgliedern (Anlage 2). Scheidet ein Mitglied aus dem Bürgerbeirat aus, ist die Stelle neu zu besetzen. Jedes verbliebene Mitglied des Bürgerbeirates kann Vorschläge für die Neubesetzung unterbreiten. Die Neuaufnahme eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung der Stadt Zeitz. Die Anlage 2 dieser Richtlinie ist entsprechend anzupassen.

Der Bürgerbeirat gibt sich eine Satzung, die den Ablauf des Beratungs- und Abstimmungsverfahrens, sowie das Verfahren bei Austritt und Neuaufnahme von Mitgliedern regelt. Die Satzung ist durch die Stadt Zeitz zu bestätigen.

6.3 Antragsverfahren

Anträge auf Mittel aus dem Verfügungsfond sind formgebunden bei der Stadt Zeitz einzureichen. Das Antragsformular ist beim Bereich Stadtsanierung erhältlich bzw. kann auf der Internetseite der Stadt Zeitz heruntergeladen oder per E-Mail unter stadtsanierung@stadt-zeitz.de angefordert werden.

Anträge sind zu richten an die

Stadt Zeitz
Fachbereich Technisches Zeitz, Bereich Stadtsanierung
Altmarkt 1
06712 Zeitz

Eine eventuelle Vorsteuerabzugsberechtigung ist anzugeben, Brutto- und Nettobeträge sind auszuweisen. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller, einschließlich Kontaktdaten, verantwortlicher Person(en) und einer Bankverbindung
- Beschreibung des geplanten Vorhabens sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte für die Entwicklung des Sanierungsgebietes
- Dauer und Zeitraum des geplanten Vorhabens
- Gesamtkosten und Finanzierung sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen, inkl. vergleichbarer Angebote / Kostenschätzungen, Nachweis der Kofinanzierung sowie zu erwartender Einnahmen

Die Stadt Zeitz prüft den Antrag und übergibt den förderrechtlich positiv geprüften Antrag dem Bürgerbeirat. Dieser berät über den Antrag inhaltlich und gibt gegenüber der Stadt Zeitz ein Votum hinsichtlich Bewilligung - ggf. unter Auflagen, Bedingungen und / oder Befristungen - bzw. Ablehnung des Antrags ab.

Bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen und positiven Votum des Bürgerbeirates erteilt die Stadt Zeitz einen Zuwendungsbescheid an den Antragsteller, ggf. auf begründeten Antrag vorab einen Bescheid über einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

Die Maßnahme kann erst mit Erteilung des Zuwendungsbescheides bzw. mit Erteilung eines Bescheides über einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen werden, andernfalls ist eine Förderung ausgeschlossen.

Verfügungsfond „Stadtmitte Zeitz“

Kommt der Bürgerbeirat zu keinem eindeutigen Votum über die Befürwortung oder Ablehnung eines Vorhabens, entscheidet die Stadt Zeitz, ob das betreffende Vorhaben gefördert wird.

7.

Art, Umfang und Höhe der Mittel und Eigenmittel

Es handelt sich um eine Projektförderung. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe der eingesetzten Fördermittel für ein Projekt darf grundsätzlich die Höhe der eingesetzten Eigenmittel des Antragsstellers und eine Summe von 5.000 Euro nicht übersteigen.

Die Eigenmittel können in Form von Kostenübernahmen, Barmitteln oder durch nachgewiesene unbare Eigenleistungen der Projektbeteiligten dargestellt werden. Als unbare Eigenleistungen können nur projektbezogene Sach- oder Arbeitsleistungen anerkannt werden, wie z.B. ehrenamtliche Mitwirkung, teilweiser Honorarverzicht bei Publikationen, Mietverzicht bei Veranstaltungen, kostenfreie Unterbringung und Verpflegung, sofern diese nicht durch Honorare abgegolten werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass nachgewiesene Ausgaben bis zu 8 € je Stunde und Materialkosten in voller Höhe bei der Ermittlung der Eigenmittel zum Vorhaben berücksichtigt werden können. Das bedeutet, dass eine Finanzierung der Eigenleistung über Fördermittel nicht möglich ist. Wer für sich selbst eine Leistung erbringt, kann sich keine Rechnung ausstellen (steuerrechtliche Privatentnahme). Die unbaren Eigenleistungen dürfen 30 % der Eigenleistungen nicht übersteigen. Höhe und Umfang der unbaren Leistungen sind sowohl im Finanzierungsplan als auch im Verwendungsnachweis in geeigneter Form nachzuweisen.

In begründeten Einzelfällen können Projekte mit höheren Förderquoten und -summen gefördert werden, wenn hierfür eine entsprechende Begründung vorliegt, der Bürgerbeirat einstimmig zustimmt und die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen.

8.

Mittelauszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage einer Mittelanforderung (Formular, Belegliste) unter Vorlage der Originalrechnungen, die auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sind, ggf. Vertragskopien und der Zahlungsnachweise. Eine Abschlagszahlung ist auf Anfrage hin ausnahmsweise möglich.

9.

Rückforderung von Zuwendungen

Wenn der Zuwendungsempfänger gegen wesentliche Regelungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO LSA, deren Anlagen, diese Richtlinie oder Auflagen, Bedingungen oder Fristen des Zuwendungsbescheides verstoßen hat, ist die Stadt Zeitz berechtigt, eine Frist von max. 2 Wochen zur Nachbesserung einzuräumen oder bzw. wenn diese fruchtlos verstrichen ist, den Zuwendungsbescheid aufzuheben und eine Mittelauszahlung zu verweigern bzw. bereits ausgezahlte Zuwendungen zurückzufordern

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Zinssatz über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

Verfügungsfond „Stadtmitte Zeitz“

10. Weitere Regelungen

Der Zuwendungsempfänger hat vor Beginn der Maßnahme alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen / einholen zu lassen und ist verpflichtet, die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen bei der Durchführung der vereinbarten Maßnahme zu beachten und einzuhalten. Die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sind einzuhalten.

Der Zuwendungsempfänger gestattet der Stadt Zeitz, der Bewilligungsbehörde, dem Rechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt und dem Bundesrechnungshof die Einhaltung der mit dem Zuwendungsbescheid erteilten Auflagen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und gewährt diesen hierfür nach Ankündigung den Zugang zum Gegenstand der Zuwendung.

11. Veröffentlichungen

Bürgerbeirat und Zuwendungsempfänger berichten regelmäßig im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen über die Umsetzung geförderter Projekte. Bei Veröffentlichungen ist als Finanzierungsquelle „Verfügungsfonds Stadtmitte Zeitz“ anzugeben.

Nach Beendigung des Projektes ist durch den Zuwendungsempfänger eine Kurzdokumentation (mindestens eine A 4 Seite) über Verlauf und Ergebnisse des Vorhabens zu erstellen. Des Weiteren sind dem Bereich Stadtsanierung mindestens 4 Fotos zur freien Verwendung zur Verfügung zu stellen.

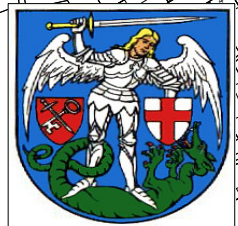
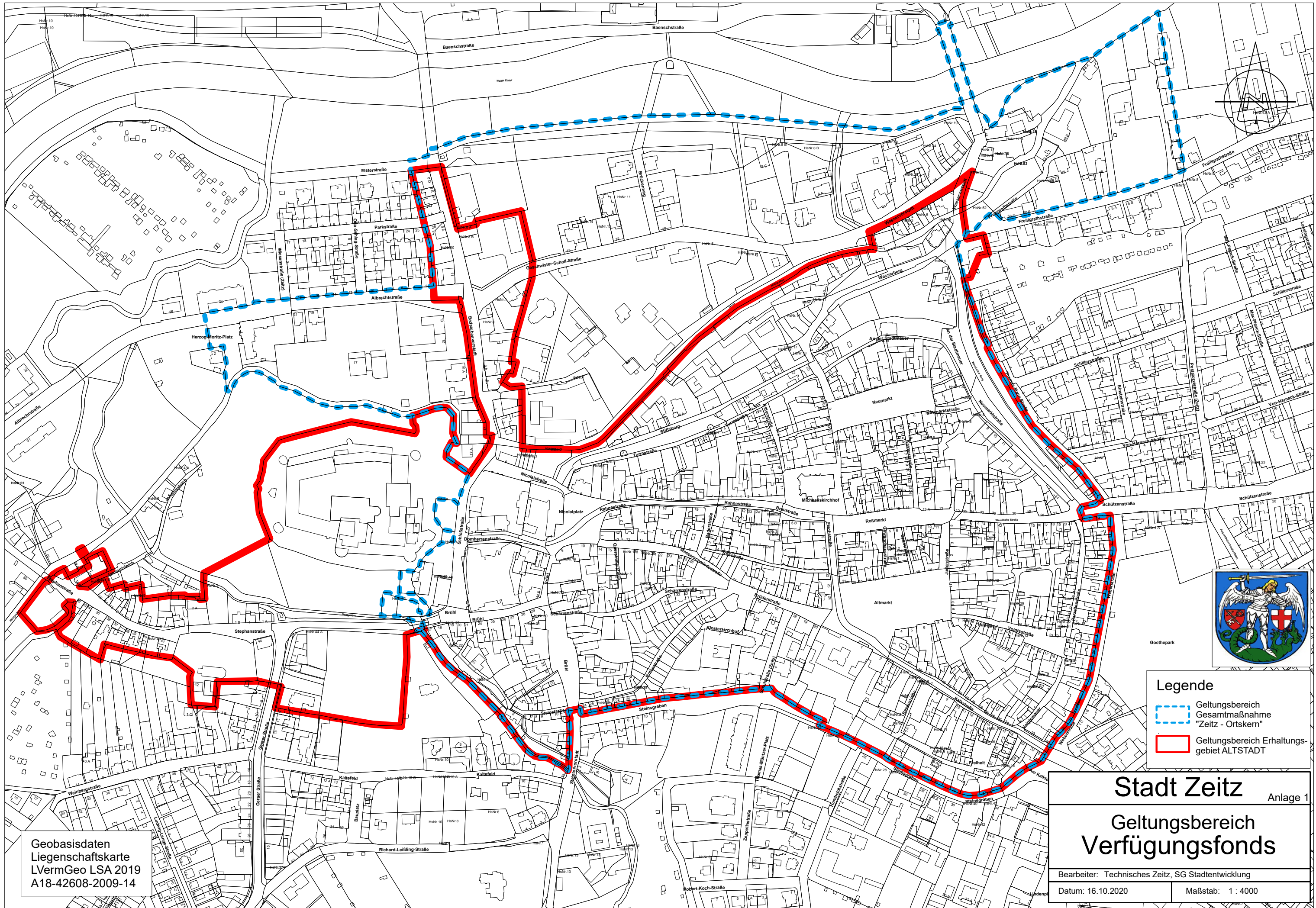
12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1 – Lageplan

Anlage 2 – Zusammensetzung Bürgerbeirat



- Legende**
- Geltungsbereich Gesamtmaßnahme "Zeit - Ortskern"
 - Geltungsbereich Erhaltungsgebiet ALTSTADT

Stadt Zeit		Anlage 1
Geltungsbereich Verfügungsfonds		
Bearbeiter: Technisches Zeit, SG Stadtentwicklung		
Datum: 16.10.2020	Maßstab: 1 : 4000	

Geobasisdaten
 Liegenschaftskarte
 LVermGeo LSA 2019
 A18-42608-2009-14

Verfügungsfonds „Stadtmitte Zeitz“

Anlage 2

Zusammensetzung des Bürgerbeirats für den Geltungsbereich des Verfügungsfonds:

1. Vorsitzender des Bauausschusses der Stadt Zeitz
2. Vorsitzender Unterirdisches Zeitz e. V.
3. Vorsitzender Geschichts- und Altertumsverein Zeitz e. V.
4. Vorsitzender Kultur- und Bildungsstätte Kloster Posa e. V.
5. Vorsitzender Verein für Stadtmarketing Zeitz e. V.

Bei entschuldigter Abwesenheit der o. g. Vorsitzenden kann übergangsweise entsprechend der jeweils geltenden Ausschuss- oder Vereinsregularien deren erster Vertreter an Tagungen des Bürgerbeirats stimmberechtigt teilnehmen, um die Beschlussfähigkeit des Bürgerbeirats zu gewährleisten.